

## **Sanktionsausschuss Frankfurter Wertpapierbörse – Entscheidungen 2019**

7. Januar 2019 (Az. H 8 – 2018)

### **Verstoß gegen § 74 Börsenordnung**

Ein zugelassener Handelsteilnehmer der Frankfurter Wertpapierbörse hat gegen die Vorschriften des § 74 Absatz 2 Börsenordnung zur Kennzeichnungspflicht algorithmisch erzeugter Orders oder verbindlicher Quotes verstoßen.

Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, die von ihm durch algorithmischen Handel erzeugten Orders zu kennzeichnen und den jeweils verwendeten Handelsalgorithmen kenntlich zu machen. Er hat jedoch im Zeitraum vom 30.05. bis zum 01.06.2018 in 658 Fällen Orders ungekennzeichnet übermittelt.

Der Sanktionsausschuss der FWB hat den Handelsteilnehmer deshalb durch Beschluss vom 07.01.2019 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 500 Euro belegt.

16. Januar 2019 (Az. H 9 – 2018)

### **Verstoß gegen § 38 Börsenordnung**

Ein zugelassener Handelsteilnehmer der Frankfurter Wertpapierbörse hat gegen die Vorschriften des § 38 Absatz 1 und 3 Börsenordnung zur Kontroll- und Kennzeichnungspflicht von Orders und Geschäften, die von einem mittelbaren Teilnehmer über einen direkten elektronischen Zugang abgeschlossen werden, verstoßen.

Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, die von einem mittelbaren Handelsteilnehmer über einen direkten elektronischen Zugang erzeugten Orders und Geschäfte zu kennzeichnen. Er hat jedoch am 05.04.2018 ungekennzeichnete Orders (ein Cross-Trade ohne Cross-Request) eines mittelbaren Handelsteilnehmers weitergeleitet.

Der Sanktionsausschuss der FWB hat den Handelsteilnehmer deshalb durch Beschluss vom 16.01.2019 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 3.000 Euro belegt.

24. Januar 2019 (Az. E 5 – 2018)

### **Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard**

Ein Emittent des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2017 in deutscher und englischer Sprache um knapp eineinhalb Monate verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 50 Abs. 1 und 2 BörsO (Stand 18.03.2016 bzw. gemäß § 48 Abs. 1 und 2 BörsO Stand 26.06.2017) bzw. gemäß § 51 Abs. 1 und 2 BörsO (Stand 31.01.2018).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 24.01.2019 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 22.800 Euro belegt.

7. Februar 2019 (Az. E 1 – 2019)

### **Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard**

Ein Emittent des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB die Quartalsmitteilung für das 3. Quartal 2018 in deutscher und englischer Sprache um knapp zwei Werktage verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 53 Abs. 1 und 4 bis 6 BörsO (Stand 01.01. und 05.12.2018).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 07.01.2019 mit einem Verweis belegt.

2. Mai 2019 (Az. H 1 – 2019)

### **Verstoß gegen § 32 Börsenordnung**

Ein zugelassener Handelsteilnehmer der Frankfurter Wertpapierbörse hat gegen die Vorschriften des § 32 Absatz 1 und 2 Börsenordnung zur Sicherstellung der Nutzung der Börsen-EDV durch Börsenhändler mit zugeteilter persönlicher Nutzungskennung und Passwort, verstoßen.

Ein Börsenhändler hat gegen § 32 Abs. 2 Börsenordnung verstoßen, indem er unter der Trader-ID eines anderen Händlers einen Verkaufsauftrag eingegeben hat. Der andere Händler hat gegen § 32 Abs. 1 Satz 7 Börsenordnung verstoßen, indem er nicht sichergestellt hat, dass ein anderer Händler seine persönliche Benutzerkennung unbefugt genutzt hat.

Der Sanktionsausschuss der FWB hat den Handelsteilnehmer deshalb durch Beschluss vom 02.05.2019 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 Euro belegt.

23 August 2019 (Az. E 4 – 2019)

### **Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard**

Ein Emittent des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2018 in deutscher und englischer Sprache um mehr als acht Wochen verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 51 Abs. 1 und 2 BörsO (Stand 04.12.2017, 31.01., 11.06., 19.09. und 03.12.2018).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 23.08.2019 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 20.900 Euro belegt.

27 August 2019 (Az. E 3 – 2019)

### **Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard**

Ein Emittent des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2018 in deutscher und englischer Sprache um mehr als sieben Wochen verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 51 Abs. 1 und 2 BörsO (Stand 04.12.2017, 31.01., 11.06., 19.09. und 03.12.2018).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 27.08.2019 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 8.700 Euro belegt.

9 September 2019 (Az. E 6 – 2019)

### **Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard**

Ein Emittent des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2018 in deutscher und englischer Sprache bis zur Entscheidung des Sanktionsausschusses nicht und ist damit um mehr als vier Monate in Verzug.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 51 Abs. 1 und 2 BörsO (Stand 04.12.2017, 31.01., 11.06., 19.09. und 03.12.2018).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 09.09.2019 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 15.400 Euro belegt.

9 September 2019 (Az. E 5 – 2019)

### **Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard**

Ein Emittent des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2018 und die Quartalsmitteilung für das 1. Quartal 2019 in deutscher und englischer Sprache um mehr als acht Wochen bzw. um zehn Bankarbeitstage verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 51 Abs. 1 und 2 BörsO (Stand 04.12.2017, 31.01., 11.06., 19.09. und 03.12.2018) bzw. nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 53 Abs. 1, 4 und 5 BörsO (Stand 04.12.2017, 31.01., 11.06., 19.09. und 03.12.2018).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschlüsse vom 09.09.2019 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 26.125 Euro belegt.

30. September 2019 (Az. E 9 – 2019)

#### **Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard**

Ein Emittent des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB die Quartalsmitteilung für das 1. Quartal 2019 in deutscher und englischer Sprache um knapp drei Monate verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 53 Abs. 1, 4 und 5 BörsO (Stand 04.12.2017, 31.01., 11.06., 19.09. und 03.12.2018).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 30.09.2019 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 3.850 Euro belegt.

1 Oktober 2019 (Az. E 7 – 2019)

#### **Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard**

Ein Emittent des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2018 in deutscher und englischer Sprache um mehr als fünfeneinhalb bzw. siebeneinhalb Wochen verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 51 Abs. 1 und 2 BörsO (Stand 04.12.2017, 31.01., 11.06., 19.09. und 03.12.2018).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 01.10.2019 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 6.000 Euro belegt.

11. Oktober 2019 (Az. E 10 – 2019)

#### **Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard**

Ein Emittent des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB die Quartalsmitteilung für das 1. Quartal 2019 in deutscher und englischer Sprache um mehr als drei Monate verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 53 Abs. 1, 4 und 5 BörsO (Stand 04.12.2017, 31.01., 11.06., 19.09. und 03.12.2018).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 11.10.2019 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 7.700 Euro belegt.

21. Oktober 2019 (Az. E 8 – 2019)

#### **Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard**

Ein Emittent des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Halbjahresfinanzbericht 2018/19 in englischer Sprache um neun Bankarbeitstage verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 52 Abs. 1, 2, 3 und 5 BörsO (Stand 17.09., 03.12.2018 und 27.05.2019).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 21.10.2019 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 12.300 Euro belegt.

25. Oktober 2019 (Az. E 11 – 2019)

#### **Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard**

Ein Emittent des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB die Quartalsmitteilung für das 1. Quartal 2019 in deutscher und englischer Sprache um mehr als drei Monate verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 53 Abs. 1, 4 und 5 BörsO (Stand 04.12.2017, 31.01., 11.06., 19.09. und 03.12.2018).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 25.10.2019 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 7.700 Euro belegt.

28 Oktober 2019 (Az. E 2 – 2019)

### **Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard**

Ein Emittent des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2017/18 in englischer Sprache um viereinhalb Monaten verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 48 Abs. 1 und 2 BörsO (Stand 26.06.2017) bzw. § 51 Abs. 1 und 2 BörsO (Stand 31.01.2018 und 27.05.2019).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 28.10.2019 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 98.400 Euro belegt.

16. Dezember 2019 (Az. H 2 – 2019)

### **Verstöße gegen § 105 und § 121 Börsenordnung**

Ein zugelassener Handelsteilnehmer der Frankfurter Wertpapierbörse und zwei für ihn handelnde Börsenhändler haben gegen die Vorschriften des § 105 Absatz 1 Börsenordnung, Quotierungspflicht des Quote-Verpflichteten, verstoßen. Zudem hat einer der Börsenhändler gegen die Vorschrift des § 121 Absatz 4 Börsenordnung, durch Eingabe von fehlerhaften oder irreführenden Quotes, verstoßen.

Der Handelsteilnehmer und die Börsenhändler haben gegen § 105 Abs. 1 Börsenordnung verstoßen, indem sie in 20 bzw. 23 Strukturierten Produkten auf zwei Aktien das Brieflimit herausgenommen und die einseitige Quotierung über einen längeren Zeitraum aufrecht hielten.

Zudem verstieß einer der Börsenhändler gegen § 121 Abs. 4 Börsenordnung, indem er in drei Strukturierten Produkten einen Preisabschlag von ca. 0,29 € auf der Geldseite des Quotes eingab, der nicht marktgerecht war. Der Handelsteilnehmer verstieß gegen § 121 Abs. 4 Börsenordnung, indem er diese Quotes über einen längeren Zeitraum aufrecht hielt.

Der Sanktionsausschuss der FWB hat den Handelsteilnehmer und dessen Händler deshalb durch Beschluss vom 16.12.2019 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 2.500 Euro bzw. von 1.500 Euro und 1.000 Euro belegt.

Der Handelsteilnehmer hat gegen den Beschluss **Klage** beim Verwaltungsgericht **eingereicht**.

Alle Sanktionsentscheide finden Sie anonymisiert unten als Download.

## **Disciplinary Committee Frankfurt Stock Exchange – Rulings 2019**

7th January 2019 (Case No. H 8 – 2018)

### **Violation of § 74 Exchange Rules**

An authorized trading participant of the Frankfurt Stock Exchange has violated the provisions of § 74 subparagraph 2 of the Exchange Rules regarding the obligation to identify algorithmically generated orders or binding quotes.

The trading participant is obliged to identify the orders generated by him through algorithmic trading and to identify the trading algorithms used in each case. However, in the period from 30th May to 1st June 2018, he has transmitted orders unmarked in 658 cases.

The Disciplinary Committee of the Frankfurt Stock Exchange has therefore marked the trading participant by order of 7th January 2019 with an administrative fine to the amount of 500 Euro.

16th January 2019 (Case No. H 9 – 2018)

### **Violation of § 38 Exchange Rules**

An authorized trading participant of the Frankfurt Stock Exchange has violated the provisions of § 38 subparagraph 1 and 3 of the Exchange Rules regarding the control and identification of orders and trades concluded by an indirect participant via direct electronic access.

The trading participant is obliged to flag the orders and trades generated by an indirect trading participant via direct electronic access. However, on 5th April 2018 he forwarded unmarked orders (a cross trade without cross request) of an indirect trading participant.

The Disciplinary Committee of the Frankfurt Stock Exchange has therefore marked the trading participant by order of 16th January 2019 with an administrative fine to the amount of 3,000 Euro.

2nd May 2019 (Case No. H 1 – 2019)

### **Violation of § 32 Exchange Rules**

An authorized trading participant of the Frankfurt Stock Exchange has violated the provisions of § 32 subparagraph 1 and 2 of the Exchange Rules to ensure the use of the Exchange EDP by exchange traders with an assigned personal user ID and password.

An exchange trader has violated § 32 subparagraph 2 Exchange Rules by entering a sales order under the trader ID of another trader. The other trader has violated § 32 subparagraph 1 sentence 7 Exchange Rules by not ensuring that another trader has used his personal user ID without authorization.

The Disciplinary Committee of the Frankfurt Stock Exchange has therefore marked the trading participant by order of 2nd May 2019 with an administrative fine to the amount of 1,000 Euro.

16th December 2019 (Case No. H 2 – 2019)

### **Violation of § 105 and § 121 Exchange Rules**

An authorized trading participant of the Frankfurt Stock Exchange and two of his traders have violated the provisions of § 105 subparagraph 1 of the Exchange Rules, quotation obligation of the quote provider. In addition, one of this traders violated the provisions of § 121 subparagraph 4 of the Exchange Rules by entering erroneous or deceptive quotes.

The Trading participant and his exchange traders violated § 105 subparagraph 1 Exchange Rules by removing the ask limit in 20 respectively 23 structured products on two shares and maintaining the unilateral quotation for a longer period.

In addition, one of the exchange traders violated § 121 subparagraph 4 of the Exchange Rules by entering a price markdown of approximately 0.29 EURO on the bid side of the quote in three structured products, which was not in line with the market. The trading participant violated § 121 subparagraph 4 of the Exchange Rules by maintaining these quotes over a longer period.

The Disciplinary Committee of the Frankfurt Stock Exchange has therefore marked the trading participant and his traders by order of 16th December 2019 with an administrative fine to the amount of 2,500 Euro respectively with 1,500 and 1,000 Euro.

The trading participant has filed suit against the decision to the administrative Court.